

Profilierung durch Herkunft:

„Je kleiner die Lage, desto höher die Qualität“

Der Kern der „neuen“ Weinrechtsreform wurde bereits 2009 von der EU gefordert. Deutschland hat diese erst 2021 mit langen Übergangsfristen umgesetzt. Die geforderte europarechtliche Veränderung des Weinbezeichnungsrechts zum Erntejahrgang 2026, also erstmalig mit der 2025er Ernte, werden wir schon mit dem 2024er Jahrgang vornehmen. Beim Sekt ändert sich vorerst nichts.

Die neue Qualitätspyramide ist in Zukunft nach dem Grundsatz zu verstehen: „Je kleiner die geografische Angabe, desto höher das Qualitätsversprechen“

Diese beruhen auf dem sogenannten „romanischen System“, das Qualität über die Herkunft eines Weins definiert. Ein Prinzip, das in den romanischen Ländern bereits sehr lang angewandt wird und im Gegensatz zum germanischen System steht, das die Güte eines Weines auf Basis des Mostgewichts eines Weines festlegt. Je höher der Oechsle-Grad und damit auch der Zuckergehalt des Mostes, desto höher das Prädikat und die Qualität des Weines. Diese Idee war bisher grundlegend für deutsche Qualitätssysteme.

Im Hintergrund der neuen Systematik gibt es immer noch Reste des germanischen Systems mit dem Mostgewicht, also basierend auf den Oechsle-Graden. Weitere Qualitätsvorgaben für die Spitzenweine wie z.B. Ertragshöhe, Mindestalkoholgehalt, gewisse geschmackliche Eigenschaften, Rebsorten und vieles mehr, werden erst im Laufe dieses Jahres in Gesetzen und Verordnungen festgezurr.

Was ändert sich für Sie, als Verbraucher jetzt? Eigentlich ganz wenig.

Nur die Bezeichnungen für die Weine haben sich verändert.

Anstatt Qualitätswein heißt es jetzt „geschützte Ursprungsbezeichnung Mosel“ auch g.U. abgekürzt. Kennen Sie sicherlich von Parmesankäse oder Serranoschinken, um Beispiele zu nennen. Wir dürfen jedoch noch weiterhin den Begriff Qualitätswein verwenden, was wir auch tun werden. Die sogenannten Prädikatsbezeichnungen Kabinett, Spätlese und Auslese entfallen gänzlich.

Der frühere Tafelweinbereich, in dem wir nie produziert hatten heißt jetzt „Geschützte geografische Angabe (g.g.A.)“ spielt bei uns keine Rolle.

Nun die konkreten Änderungen für Sie:

Unser Wein für den großen Durst, die 1,0 L Flasche heißt weiterhin Mosel Riesling.

Die Einstiegsweine (0.75 l/Fl.) bisher als Reiler Goldlay und Burger Hahnenschrittchen gekennzeichnet, werden zusammengefasst und als Gutsriesling vermarktet.

Statt der Prädikatsbezeichnung Kabinett wird nur noch der Ortsbegriff Burger oder Reiler verwendet.

Die Spätlesen werden als Einzellagenwein gekennzeichnet, also Reiler Goldlay, Burger Hahnenschrittchen oder Burger Wendelstück ohne weitere zusätzliche Qualitätsangaben.

Die ehemaligen Auslesen bekommen als weitere Qualitätsbezeichnung neben der Einzellage noch die Angabe Großes Gewächs oder erste Lage. Vergleichbar mit dem Grand Cru in Frankreich. Wir werden uns darüber Gedanken machen, wenn die gesetzlichen Regeln Ende dieses Jahres feststehen und wir einen entsprechenden Wein ernten.

Im Süßweibereich gibt es noch andere Bestimmungen, die uns als Produzent von trockenen Weinen nicht berühren.

Eine Zäsur nachdem [das dritte Deutsche Weingesetz vom 7. April 1909 erstmalig die Verwendung von Einzellagen geregelt hatte](#) und die schon im 19. Jhdt. eingeführten Begriffe Spätlese, Auslese in späteren Gesetzen definiert wurden.

Um das Ganze zu visualisieren, folgend die Neue Qualitätspyramide im Vergleich zum bisherigen Bezeichnungsrecht.



Qualitativ wird sich nichts ändern, nur die Bezeichnung. Details ändern sich sicherlich, wenn die endgültigen Weinverordnungen, bzw. –gesetze Ende des Jahres verabschiedet sind.

Weingut Steffens-Keß
Marita Keß & Harald Steffens
Moselstr. 63, 56861 Reil/Mosel
weingut@steffens-kess.de
www.steffens-kess.de

Stand 21.03.2025